

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde (Stadtordnung)**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsanlagen und Anlagen
- § 4 Verschmutzungsverbot
- § 5 Tiere
- § 6 Abbrennen von Gegenständen
- § 7 Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 8 Alkoholverbot
- § 9 Lärmschutz
- § 10 Allgemeine Anliegerpflichten
- § 11 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde (Stadtordnung)**

Aufgrund der §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 3 und § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47) wird vom Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde als Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.04.2018 folgende Verordnung erlassen.

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen). Zur Straße gehören außerdem der Luftraum über dem Straßenkörper sowie das Zubehör. Als Zubehör sind die Verkehrs- und Hinweiszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung anzusehen. Zu den Verkehrsflächen gehören darüber hinaus insbesondere Fahrbahnen, Wege, Plätze, Bürgersteige und Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

Lesefassung mit der 2. Änderung

- (2) Zu den Anlagen gemäß dieser Verordnung gehören ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zugänglichen oder der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden:
1. Erholungs-, Spiel und Sportstätten, Sportflächen, Wald, Gartenanlagen, Grünflächen, Parks, sowie Ufer und Böschungen von Gewässern; Teiche, Regenwasserbecken,
  2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Ruhebänke, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutzeinrichtungen oder ähnliche der Allgemeinheit zugänglichen Einrichtungen,
  3. Museen, Gemeindehäuser, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Gebäude und Baulichkeiten, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Verwaltungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.
- (3) Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne des Absatzes 2. Für sie gelten besondere Bestimmungen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf weder vereitelt noch beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## **§ 3**

### **Schutz der Verkehrsanlagen und Anlagen**

Es ist untersagt:

1. In den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.
2. In den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Stadtmobiliar unter anderem Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Papierkörbe, Tütenspender, Fahrradständer, Straßen- und Hinweisschilder zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
3. Ohne Genehmigung in den Anlagen und Verkehrsflächen zu lagern oder zu übernachten,
4. In und an den Anlagen unbefugt Werbeträger anzubringen oder aufzustellen.
5. Sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden.
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
7. Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 (2) Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich vor Ein- und Ausgängen, auszuüben.

#### **§ 4 Verschmutzungsverbot**

- (1) Jede Handlung (Tun oder Unterlassen), die geeignet ist, die Verkehrsflächen oder Anlagen zu verschmutzen, ist untersagt. Insbesondere ist untersagt:
  - a) das Wegwerfen von Gegenständen (z.B. von Zigaretten, Papiertaschentüchern, Kaugummis u.ä.),
  - b) das Wegkippen von Flüssigkeiten (z.B. Wischwasser, Öle, Lebensmittelreste u.ä.),
  - c) das Zurücklassen von Gegenständen (z.B. Unrat, Geäst, Gehölze, Asche, Schrott, Grobmüll, Textilien, Lebensmitteln, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien) sowie scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
  - d) Haushaltsmüll in Abfallbehälter zu füllen, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind oder auf und neben Recyclingbehältern abzulagern.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ist verboten mit Ausnahme der Reinigung von Scheiben, Rückspiegeln, Scheinwerfern oder des Kennzeichens eines Fahrzeuges mit Klarwasser ohne Reinigungszusatz.
- (3) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr anbietet, hat Abfallbehälter aufzustellen und regelmäßig zu entleeren sowie darüber hinaus im Umkreis von 3 m Umfeld und Boden gründlich zu säubern.

#### **§ 5 Tiere**

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Zur Beseitigung von Tierkot hat der Führer eines Tieres einen geeigneten Behälter/Tüte jederzeit mitzuführen. Dieser/diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie z.B. die Hundehalter – Verordnung und das Landeswaldgesetz oder privatrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Vorschrift unberührt.
- (4) Die Bienenhaltung ist ortsüblich.

#### **§ 6 Abbrennen von Gegenständen**

- (1) Offenes Feuer, sowie jede Tätigkeit, die die Gefahr eines sich entfachenden Feuers in sich birgt, ist grundsätzlich auf Verkehrsflächen und Anlagen verboten. Gleiches gilt für das Grillen in den in § 1 genannten Verkehrsflächen und Anlagen. Soweit höherrangiges Recht dem nicht

## Lesefassung mit der 2. Änderung

entgegensteht, können Ausnahmegenehmigungen mit Auflagen durch das Sachgebiet Öffentliche Ordnung und Sicherheit erteilt werden.

- (2) Soweit eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, darf nur trockenes naturbelassenes, stückiges Holz, wie Scheitholz, Äste und Reisig unter Beachtung der Windverhältnisse verbrannt werden. Wasserhaltige Pflanzenteile, wie Kraut, Laub o.ä., Bauholz Möbelreste und andere Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Geruchs- und Rauchbelästigungen sind zu vermeiden, so dass die Nachbarschaft nicht bzw. so gering wie möglich belästigt wird.
- (3) Das Feuer muss ständig von einer Person, die die körperliche und geistige Reife zum verantwortungsbewussten und vorsichtigen Umgang mit dem Feuer besitzt, bis zum vollständigen Erlöschen beaufsichtigt werden.

### **§ 7**

#### **Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung entspricht. Insbesondere sind Altersbeschränkungen auf Kinderspielflächen und Bolzplätzen einzuhalten.
- (3) Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen ist in den Anlagen verboten.
- (4) Jede über die Zweckbestimmung hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung.
- (5) Die Genehmigungen nach Absatz 3 werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Erlaubniserteilung und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Ludwigsfelde (Sondernutzungssatzung) vom 12.12.2001 bzw. der Satzung über die Festsetzung und die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und Anlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Sondernutzungen (Grünflächensatzung) vom 14.05.1996 erteilt.

### **§ 8**

#### **Alkoholverbot**

Auf nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen und Anlagen ist der Konsum von Alkohol verboten:

1. auf Kinderspielflächen,
2. auf Bolzplätzen,
3. auf dem Spiel- und Sportpark Albert-Schweitzer-Straße,
4. auf dem Freizeitpark August-Bebel-Straße,
5. auf den Anlagen vor den Schulen und Kindereinrichtungen im Radius von 100,00 m,
6. in den Fahrgastunterständen (Buswartehäuschen),
7. im Radius von 50 m um das Stadt- und Technikmuseum,
8. auf dem Aktiv-Stadt-Park
9. auf der Skateranlage

## **§ 9 Lärmschutz**

- (1) Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 10 (1) und § 11 (1) Landesimmissionsschutzgesetz).
- (2) Vom Verbot der Betätigung gemäß Abs. 1 werden für die nachfolgend aufgeführten Feste allgemeine Ausnahmen bis nachts 01:00 Uhr, auf den jeweiligen Festplatz beschränkt, zugelassen:       Stadtbiläum / Stadtfeste und Dorffeste
- (3) Durch Beschilderung ausgewiesene Nutzungszeiten und Altersbeschränkungen für einzelne Anlagen (Bolz- und Spielplätze) sind einzuhalten.

## **§ 10 Allgemeine Anliegerpflichten**

- (1) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstige zur dinglichen Nutzung von Grundstücken Berechtigte, deren Grundstücke an Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzen.
- (2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen, Radfahrwegen und Fahrbahnen vom Erdboden mindesten 2,50 m entfernt gehalten werden.
- (3) Der Anlieger hat dafür Sorge zu tragen, dass die vor seinem Grundstück befindlichen Flächen auch über die Regelung der Straßenreinigungssatzung hinaus bis zu angrenzenden Verkehrsflächen sauber gehalten werden.

## **§ 11 Erlaubnisse und Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Ludwigsfelde kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung auf ihren Flächen zulassen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen
  - a) § 3 1. unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, umknickt oder sonst wie verändert,
  - b) § 3 2. Stadtmobiliar versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt, beklebt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt,
  - c) § 3 3. in Anlagen oder auf Verkehrsflächen ohne Genehmigung lagert oder übernachtet,
  - d) § 3 4. unbefugt Werbeträger anbringt oder aufstellt,
  - e) § 3 5. sich so verhält, dass andere Personen behindert oder belästigt werden,
  - f) § 3 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet,
  - g) § 3 7. gewerbliche Tätigkeiten ausübt,

## Lesefassung mit der 2. Änderung

- h) § 4 (1) a) Gegenstände wegwirft,
  - i) § 4 (1) b) Flüssigkeiten wegkippt,
  - j) § 4 (1) c) Gegenstände zurücklässt,
  - k) § 4 (1) d) Haushaltsmüll in Abfallbehälter füllt, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind oder auf und neben Recyclingbehälter ablagert,
  - l) § 4 (2) Fahrzeuge auf Verkehrsflächen und Anlagen wäscht,
  - m) § 4 (4) keine Abfallbehälter aufstellt oder diese nicht regelmäßig entleert oder Umfeld und Boden nicht regelmäßig säubert,
  - n) § 5 (1) Satz 1 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  - o) § 5 (1) Satz 2 keinen geeigneten Behälter/Tüte mitführt oder diese nicht vorzeigt,
  - p) § 5 (2) Tiere auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen mitführt,
  - q) § 6 (1) ohne Ausnahmegenehmigung ein offenes Feuer anzündet oder grillt,
  - r) § 6 (3) das Feuer nicht beaufsichtigt,
  - s) § 7 (1) Verkehrsflächen und Anlagen nicht schonend behandelt,
  - t) § 7 (2) Anlagen nicht der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung entsprechend nutzt,
  - u) § 7 (3) Kraftfahrzeuge in Anlagen abstellt oder parkt,
  - v) § 7 (4) Anlagen ohne Genehmigung benutzt,
  - w) § 8 Alkohol konsumiert,
  - x) § 9 (3) Nutzungszeiten und Altersbeschränkungen nicht einhält,
  - y) § 10 (2) wer den Mindestabstand von 2,50 m nicht einhält,
  - z) § 10 (3) nicht sauber hält.
- (2) Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbuße bis 1.000 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

*Geänderte Fassung: mit der Änderung vom 10.04.2018.*